

Brandschutzvorschriften BSV 2015 (vgl. auch HK-GT 11/14 S. 28–30):
Pluspunkte für die Bauherrschaft

Neue Brandschutzvorschriften berücksichtigen Wirtschaftlichkeit

Der von Balzer Ingenieure AG durchgeführte Themen-Anlass im Technopark Winterthur entsprach einem grossen Bedürfnis in der Gebäudetechnik-Branche. Vor vollen Rängen erläuterten Brandschutzexperten die wichtigsten Änderungen und Auswirkungen dieser neuen Vorschriften. Die Vorteile in der Praxis sind beachtlich.

Andreas Widmer

■ Stefan Balzer, Vorsitzender der Geschäftsleitung, begrüsst die anwesenden Gäste und erwähnt, dass während der Planungsphase der Anlässe auch schon Zweifel aufkamen, ob dieses Thema wirklich viele Fachleute ansprechen würde. Aber die Anzahl der Anmeldungen für die beiden Abende in Winterthur und zu einem späteren Zeitpunkt in Chur bestätigte das Gegenteil. Alle angepassten Brandschutzvorschriften orientieren sich am Grundsatz der Optimierung. Dafür werden Gebäude zuerst klassifiziert und die geforderten Ingenieurleistungen auf die Gebäudetypen abgestimmt. Der Personenschutz bleibt dabei unverändert hoch. Neu berücksichtigt der Sachenschutz die Wirtschaftlichkeit. Balzer übergab das Wort an die Referenten, welche neben der notwendigen Theorie gute und anschauliche Beispiele aus der Praxis vorstellten.

Qualitätssicherung im Brandschutz

Mit dem Thema Aufsicht und Zuständigkeit für die Einhaltung der VFK-Vorschriften eröffnete Daniel Bortolon seine Ausführungen. Er ist «Brandschutzexperte VKF» (VKF = Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen). Die Zuständigkeit der Gemeinden wird durch die jeweiligen kantonalen Feuerpolizei- oder Feuerwehr-Richtlinien geregelt. Eine Ausnahme bilden die sogenannten GUSTAVO(L)-Kantone (Genf, Uri, Schwyz, Ticino, Appenzell IR, Valais und Obwalden), welche eine eigene Regelung haben. L steht für Liechtenstein, welches die Rechtmässigkeit der VKF-Vorschriften anerkennt.

Zusammenspiel der Instanzen: Der Gemeindehoheit obliegen regelmässige Gebäudekontrollen sowie Bewilligungsverfahren für Bauten mit geringem Brandrisiko und kleiner Personenbelegung wie beispielsweise Ein- und Mehrfamilienhäuser. Die kantonale Feuerpolizei ist zuständig für Bauten mit grossem Brandrisiko und grosser Personenbelegung wie Beherbergungsbetriebe Typ A (Spitäler, Altersheime usw.), Landwirtschaftsbauten, Industrie oder Einkaufszentren. Sie überwacht und berät die kommunalen Behörden in ihrer Tätigkeit. Die genaue Abgrenzung der jeweiligen Zuständigkeitsgebiete/Hoheiten ist mit der kantonalen Feuerpolizei oder der Gebäudeversicherung der jeweiligen Kantone abzuklären.



Stefan Balzer: «Alle angepassten Brandschutzvorschriften orientieren sich am Grundsatz der Optimierung.»



Die neuen Brandschutzvorschriften Ausgabe 1.1.2015 in zwei Sammelordnern.

Danach präsentierte Bortolon noch die Zuordnungen verschiedener QSS-Kategorien (QSS = Qualitätssicherungssystem) nach Nutzungen oder mit besonderen Risiken. Da lernten die Zuhörer, dass die Einteilung der Gebäude in Meter eine wichtige Information für die Feuerwehr ist, welche dadurch im Brandfall das geeignete Material mitnehmen kann. An einem Beispiel zeigte Daniel Bortolon noch mögliches Einsparungspotenzial bei den Kosten dank der neuen Verordnung.

Die neuen VKF-Richtlinien sind homogener und lassen einen gewissen Spielraum bei den Brandschutz-Konzepten und der Auslegung der technischen Brandschutz-Massnahmen je nach Nutzungsart zu. Sie geben ge-



Carmine Del Cotto: «Die Themen rund um den Brandschutz sind komplex und es ist empfehlenswert, einen Experten zu konsultieren.»

naue Vorgaben für eine flexiblere Planung und den Vollzug vor. Sie verlangen einen Mehraufwand für den Brandschutz-Ingenieur, was höhere Planungshonorare bedeutet. Im Gegenzug sind variantenreichere Brandschutzkonzepte möglich, was tiefere Baukosten bedeutet.

Baulicher Brandschutz

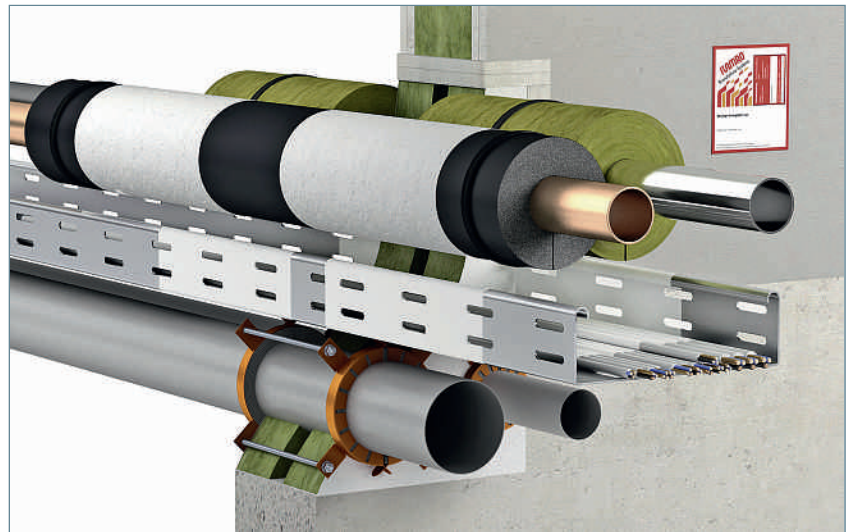
Zu diesem Thema bekamen die interessierten Zuhörer einige Informationen über Fluchtwege, Bauwerksunterteilungen in Brandabschnitte, Tragwerke und verschiedene Materialien. Beat Halter, Kommunal Brandschutzexperte GVZ (Gebäudeversicherung Kt. ZH), erklärte zu Beginn die neuen Vorschriften in diesem Bereich. Grundsätzlich eine Anpassung an den Stand der Bautechnik durch neue Baumaterialien und geänderte Bauweise. Erkenntnisse aus Studien und Schadensfällen sind eingeflossen und die wirtschaftliche Optimierung wurde berücksichtigt. Das Personenschutzniveau bleibt unverändert hoch.

Die Fluchtweglänge beträgt neu 35 Meter. Fluchtwege sind in bestimmten Nutzungen auch über nutzungsgleiche Fremdräume möglich. Die Anzahl Treppenhäuser wird nicht mehr stur nach der Gebäudefläche bestimmt. Diese Neuerung bringt einiges an Platz- und Kostenersparnis.

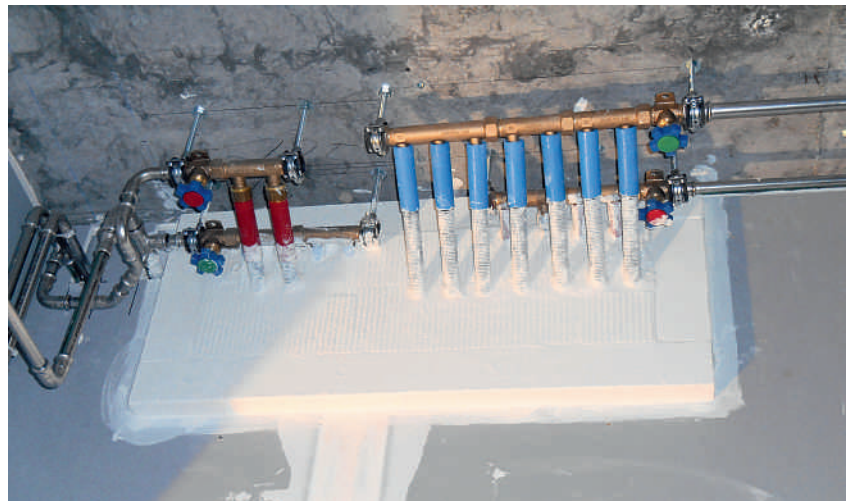
Weiter gibt es eine neue neutrale Definition mittels sogenannten Brandverhaltensgruppen «RF» (reaction au feu). Diese Einteilung geht über sechs Stufen von RF 1 (kein Brandbeitrag) bis RF 4cr (unzulässiger Brandbeitrag). Beat Halter schloss seinen Vortrag mit dem Fazit «Die neuen Brandschutz-Vorschriften ermöglichen ein zeitgemässes und wirtschaftliches Bauen bei gleicher Personensicherheit!»

Technischer Brandschutz

Dumeng Wehrli, Brandschutzfachmann VKF, erklärte den anwesenden Gästen die Unterschiede der einzelnen Systeme im Bereich technischer Brandschutz. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) sind bauliche und technische Einrichtungen, die als System im Brandfall Rauch und Wärme aus Bauten und Anlagen kontrolliert ins Freie führen. Diese Systeme gibt es in verschiedenen Ausführungen wie etwa mit natürlichem Rauch- und Wärmeabzug, mit Brandlüfter oder mit Überdruck-Belüftungsanlage. Anhand von Beispielen zeigte Wehrli, welche Systeme



Detailumsetzung von Abschottungen bei einem Haustechnik-Beispiel: Leitungsdämmung und Manschetten. (Bild: Flamro-Multikombischott, www.flamro.de)



Objektspezifische Sonderlösung im Bereich sanitäre Anlagen. Leitungsdurchführung in Trockenbauwand mit Feuerwiderstand.

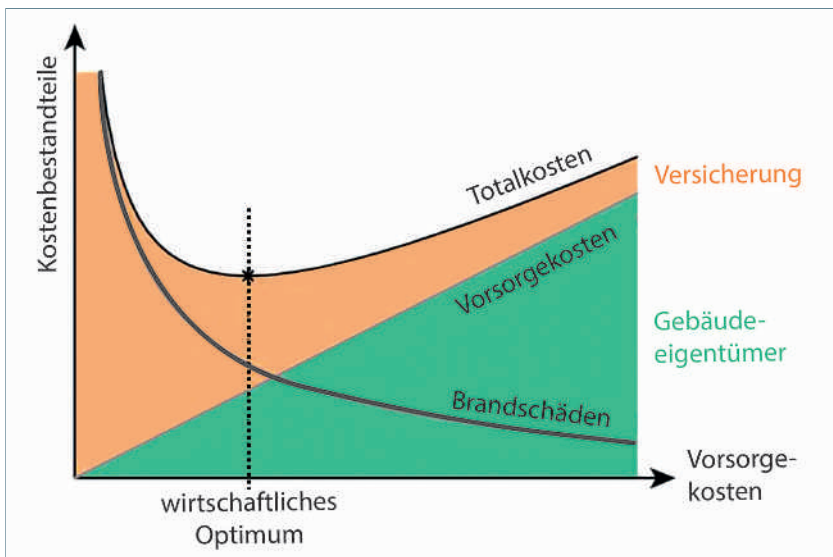
me bei verschiedenen Bauten eingesetzt werden. Bei Sprinkleranlagen wurde die Notwendigkeit für verschiedene Nutzungen angepasst. Gute Planung zahlt sich auch hier aus.

Blitzschutzsysteme

Das Beobachten von Blitzen während eines Gewitters mag ja spannend sein. Trifft ein Blitz ein Gebäude, wird es auf eine ganz andere Art spannend. Die Brandschutz-Richtlinie unterscheidet neu zwischen äusserem Blitzschutz und inneren Blitzschutz, erklärte Daniel Rattmann, Brandschutzfachmann VKF den Anwesenden. Spezielle Anforderungen an den inneren Blitzschutz gelten für Bauten und Anlagen mit empfindlicher technischer Ausrüstung wie in Rechenzentren oder Kommunikationstechnik. Die Verantwortung liegt beim Betreiber, dass die

Betriebssicherheit durch ein geeignetes Überspannungsschutzkonzept gewährleistet ist.

Wärmetechnische Anlagen: Für EFH, Wohnungen und Gebäude mit geringen Abmessungen gibt es keine Anforderungen an den Aufstellraum von Öl- und Gasfeuerungen. Dabei gilt es, allfällige Anforderungen für die Lagerung von Brennstoffen zu beachten. Bei Räumen für Feuerungsaggregate in Gebäuden mit mehreren Brandabschnitten entfällt die generelle Forderung eines direkten Zugangs vom Freien her. Neu dürfen auch Heizzentralen mit Leistungen über 70 kW tiefer als im 2. UG angeordnet werden. Räume von raumluftunabhängigen Feuerungsaggregaten mit Luft-Abgas-Systemen (LAS) benötigen keine Luftöffnungen. Bei Kleingeräten für Koch- oder Dekorationszwecke, welche 0.3 l/h und mehr Brennstoff ver-



Für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Brandschutzmassnahmen wurden die Kosten für die Vorsorge-Massnahmen und die Versicherungskosten aufaddiert (grün und orange). Dem wurde die Brandschadenssumme gegenübergestellt (untere Kurve, inkl. Feuerwehr, Administration). Angestrebt wird das wirtschaftliche Optimum, welches im tiefsten Punkt liegt: die Summe aller Kosten ist hier minimal.

brauchen oder über mehr als 2.0 kW Nennwärmeleistung verfügen, muss die Abgasführung über eine Abgasanlage erfolgen. Luft-Abgas-Systeme (LAS) von kondensierenden, raumluft-unabhängigen Feuerungsaggregaten

für flüssige und gasförmige Brennstoffe, können ausserhalb vom Aufstellraum ohne Brandschutzelement geführt werden. Dies gilt jedoch nur für Aufstellräume ohne Brennstofflagerung, ergänzte Rattmann seine Ausführungen.

Balzer – Der richtige Partner für Brandschutz
Carmine Del Cotto, Standortleiter Winterthur, beantwortete als Schlusspunkt des Rahmenprogramms zusammen mit seinen Kollegen noch etliche Fragen. Die neuen Brandschutz-Vorschriften wurden gemäss den Erfahrungen präzisiert und den technischen Entwicklungen angepasst. Die Themen rund um den Brandschutz sind sehr komplex und es ist empfehlenswert, nicht nur im Zweifelsfall einen Experten zu konsultieren. Eine sorgfältige Planung kann hier Menschenleben retten und grossen Sachschaden verhindern. ■

www.balzer-ingenieure.ch
www.vkf.ch

Ihr kompetenter Partner für flexible Luftleitungen Wetterschutzgitter und vieles mehr



**31. Firmenfussballturnier der Haustechnikbranche
Lüftung-Kälte-Klima-Heizung-Sanitär
findet am 20. Juni 2015 in Luterbach statt**

WIR, DIE GEBÄUDETECHNIKER

Anmeldungen unter: www.deppingag.ch